

6. Änderung R 28 „Am Groiner Kirchweg“

Neue textliche Festsetzung:

6. Stege/Schwimmplattform

Pro Wohngrundstück am See wird maximal ein variabler Steg mit einer Breite von maximal 1,25 m zugelassen.

Pro Wohngrundstück am See wird eine an den Steg anschließende Schwimmplattform mit einer Gesamtgröße von maximal 8 m² zugelassen.

Für die Privatgrünfläche im Norden wird ein variabler Gemeinschaftssteg mit einer Breite von maximal 1,50 m zugelassen. Eine an diesen Gemeinschaftssteg anschließende Schwimmplattform darf eine Größe von 20 m² nicht überschreiten. Für die Stege und Plattformen sind wasserrechtliche Genehmigungen über den Kreis Kleve einzuholen.

Die neu eingetragenen textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 03.07.2014 beschlossen.

Die 6. Änderung R 16 „Am Groiner Kirchweg“ hat am 23.07.2014 Rechtskraft erlangt.